



EINWOHNERGEMEINDE SCHANGNAU

**Gebührentarif**  
**für die**  
**Feuerungskontrolle**  
  
**der**  
**Einwohnergemeinde**  
**Schangnau**

## **Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Schangnau**

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Schangnau.

### **Art. 1 Periodische Kontrolle**

<sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr. 85.00	bis	CHF. 125.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 110.00	bis	CHF. 150.00	inkl. MwSt

### **Art. 2 Nachkontrollen**

<sup>1</sup> Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Schangnau durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

<sup>2</sup> Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	Fr. 70.00	bis	CHF. 120.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 95.00	bis	CHF. 145.00	inkl. MwSt

### **Art. 3 Andere Kontrollen**

<sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

<sup>3</sup> Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	Fr. 70.00	bis	CHF. 120.00	inkl. MwSt
für mehrstufige Brenner	Fr. 95.00	bis	CHF. 145.00	inkl. MwSt

### **Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand**

<sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

### **Art. 5 Anpassung der Gebühren**

<sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

<sup>2</sup> Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft.

<sup>3</sup> Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem beco des Kantons Bern mitzuteilen.

### **Art. 6 Gebühren-Inkasso**

<sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden direkt durch die Kontrollperson der Gemeinde eingezogen.

<sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

<sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Schangnau dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

### **Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs**

Der Gebührentarif vom 16. Januar 2004 wird aufgehoben.

### **Art. 8 Inkraftsetzung**

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft

Die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2014 hat diesem Gebührentarif zugestimmt.

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Gfeller

M. Gerber

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeverwalter hat den Gebührentarif vom 12. Mai - 13. Juni 2014, d.h. dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 8. Mai 2014 bekannt.

Es sind keine Einsprachen während der Auflage- & Beschwerdefrist eingereicht worden.

#### **Der Gemeindeverwalter**

M. Gerber

Schangnau, 16. Juli 2014